

1017 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Landwirtschaftliche Bundesanstalten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (§ 11),
2. die Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (§ 12),
3. die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (§ 13),
4. die Bundesanstalt für Bergbauernfragen (§ 14),
5. die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (§ 15),
6. die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft (§ 16),
7. die Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren (§ 17),
8. die Bundesanstalt für Landtechnik (§ 18),
9. die Bundesanstalt für Milchwirtschaft (§ 19),
10. die Bundesanstalt für Pferdezucht (§ 20),
11. die Bundesanstalt für Pflanzenbau (§ 21),
12. die Bundesanstalt für Pflanzenschutz (§ 22),
13. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau (§ 23),
14. die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienkunde (§ 24),
15. die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (§ 25).

(2) Für die in Abs. 1 Z 13 und 14 genannten Bundesanstalten gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur insoweit, als bundesrechtliche Regelungen in Angelegenheiten des Schulwesens nicht entgegenstehen.

Rechtsstellung der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 2. (1) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erbringen ihre Leistungen an Dritte, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für den Bund als Träger von Privatrechten.

Aufgaben der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 3. (1) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten haben im Rahmen ihres im II. Teil dieses Bundesgesetzes umschriebenen Wirkungsbereiches Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens und sonstige ihnen übertragene Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchzuführen, soweit dies nach der Art der Aufgabe in Betracht kommt.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Aufgaben gehören, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten in Betracht kommt, insbesondere

1. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten,
2. die Einrichtung und Führung von Bibliotheken,
3. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Maschinen, Geräten und Materialien,
4. die Ausstellung von Zeugnissen sowie die Erstellung von Prüfberichten und Gutachten,
5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen,

7. die Pflege von Inlands- und Auslandskontakten zur fachlichen Zusammenarbeit und durch fachlichen Erfahrungs- und Schrifttauschtausch,
8. die Unterbringung und Verpflegung von Personen im Zusammenhang mit Aufgaben der Bundesanstalt.

(3) Zeugnisse landwirtschaftlicher Bundesanstalten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auf die Erfordernisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Ernährungswesens besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zuläßt, können die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu erbringen.

Organisation der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 4. (1) Jede landwirtschaftliche Bundesanstalt gliedert sich in eine Direktion und in die erforderliche Anzahl von Abteilungen. Der Direktion obliegt die Unterstützung des Leiters in administrativen Angelegenheiten. Den Abteilungen obliegt die Bearbeitung von Fachgebieten.

(2) Sofern es zur Erfüllung der Aufgaben einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt zweckmäßig ist, können mehrere Abteilungen eines fachlichen Aufgabenbereiches zu einem Institut zusammengefaßt werden.

(3) Abteilungen können in Referate untergliedert werden, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

(4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt notwendig ist, sind Versuchsstationen, Betriebe und sonstige Einrichtungen zu schaffen.

(5) Organisationseinheiten können sich auch außerhalb des Sitzes einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befinden.

(6) Die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind mit wissenschaftlichem, technischem, Verwaltungs- und Hilfspersonal auszustatten.

(7) Die wissenschaftliche und administrative Leitung einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt obliegt deren Leiter.

(8) Der Leiter, der ständige Stellvertreter des Leiters sowie die Leiter der Institute und Abteilungen einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(9) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Leiter, dessen Stellvertreter sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Leiter bevollmächtigten Bediensteten einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt befugt.

Geschäftseinteilung

§ 5. (1) In der Geschäftseinteilung sind die Organisationseinheiten anzuführen, deren Aufgaben zu umschreiben und die Zuteilung der Bediensteten zu den Organisationseinheiten festzulegen.

(2) Die Zahl der Institute und Abteilungen und ihr Wirkungsbereich sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestimmen. Im übrigen ist die Geschäftseinteilung vom Leiter der landwirtschaftlichen Bundesanstalt zu erlassen.

Geschäftsordnung

§ 6. (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung der landwirtschaftlichen Bundesanstalt und der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Kanzleiordnung

§ 7. Die formale Behandlung der von den landwirtschaftlichen Bundesanstalten zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in einer Kanzleiordnung festzulegen.

Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

§ 8. (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich dem Bund zu. In der Veröffentlichung ist der Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundes selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an der

1017 der Beilagen

3

landwirtschaftlichen Bundesanstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalt unentgeltlich zu überlassen.

T a r i f e

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die eine landwirtschaftliche Bundesanstalt an Dritte für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Entgelte ist auf den Aufwand, der durch die Leistung der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, Bedacht zu nehmen. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(2) Im Tarif kann vorgesehen werden, daß das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wenn die Leistung einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf die Erlassung und Änderung des Tarifes ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hinzuweisen. Ausfertigungen des Tarifes sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalt, um deren Tarif es sich handelt, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

(4) Entgelte für nicht regelmäßig anfallende Hilfsgeschäfte sind von der Festsetzung im Tarif ausgenommen.

Leistungsaustausch

§ 10. Leistungen, die eine landwirtschaftliche Bundesanstalt im Ressortbereich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse erbringt, sind unentgeltlich.

II. TEIL

Sitz und Wirkungsbereich der einzelnen landwirtschaftlichen Bundesanstalten

B u n d e s a n s t a l t f ü r A g r a r w i r t s c h a f t

§ 11. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Agrarwirtschaft hinsichtlich Betriebswirtschaft, Marktwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Agrarpolitik, Agrarioziologie, Regionalplanung, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik und Weltagrarwirtschaft;

2. Analysen (Quantifizierungen und Bewertungen) agrarpolitischer Maßnahmen sowie der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors; Beobachtung des nationalen und internationalen Agrarmarktes und Erstellung von Prognosen über dessen Entwicklung; Analyse der regionalen Agrarstrukturerentwicklung;
3. Führung eines betriebswirtschaftlichen Planungszentrums Österreichs einschließlich Erstellung von Unterlagen für die betriebswirtschaftliche Beratung und Planung;
4. Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek und Dokumentationsstelle Österreichs.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n d i s c h e L a n d w i r t s c h a f t

§ 12. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Gumpenstein, Marktgemeinde Irdning.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen, Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Pflanzen- und Tierproduktion mit besonderer Berücksichtigung der Grünlandwirtschaft einschließlich der Almwirtschaft sowie des Ackerbaus in Bergregionen mit besonderer Betonung des Ackerfutterbaues, der Futterernte und Futterkonservierung, der Fütterung und Haltung von Vieh; Ökologie mit besonderer Berücksichtigung der Bewirtschaftung in ihren Auswirkungen auf die Böden, die Pflanzenbestände und die Tiergesundheit; landwirtschaftliches Bauwesen sowie Verfahrens- und Arbeitstechnik in der alpenländischen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Technik in der Tierhaltung;
2. Untersuchung der Arbeits- und Betriebswirtschaft in der alpenländischen Landwirtschaft;
3. Prüfung der Wertegenschaften der Böden, der Wirtschaftsdünger, der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse im Labor, in Gefäß-, Feld- und Tierversuchen, die im Zusammenhang mit anderen an dieser Bundesanstalt durchgeführten Versuchen und Untersuchungen steht.

B u n d e s a n s t a l t f ü r a l p e n l ä n d i s c h e M i l c h w i r t s c h a f t

§ 13. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Rotholz, Gemeinde Strass im Zillertal.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum.

2

1017 der Beilagen

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie Entwicklung von Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen aus Milch;
 2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
 3. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung der aus dem Einzugsgebiet der Bundesanstalt im Sinne des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 286/1980, angelieferten Milch und der zugekauften Erzeugnisse aus Milch;
 4. Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

Bundesanstalt für Bergbauernfragen

§ 14. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung in Angelegenheiten des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
 2. Analysen der natürlichen, gesellschaftlichen ökonomischen und politischen Ursachen der Probleme des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur;
 3. Analyse und Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten zur Lösung der Probleme des Bergräumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur; Erarbeitung von produktions-technischen, sozialen, betrieblichen und agrarpolitischen Alternativen; wissenschaftliche Begleitung in der Durchführung modellhafter Alternativen.

Bundesanstalt für Bodenwirtschaft

§ 15. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. boden- und standortkundliche Forschungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung der Böden;

2. bodenkundliche Untersuchungen im Laboratorium und im Gelände;
3. Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs; Darstellung der Ergebnisse in Bodenkarten.

Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft

§ 16. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Scharfling, Gemeinde St. Lorenz.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung und Erprobung hinsichtlich der Produktion von Besatzmaterial nutzbarer Wassertiere und der Fischereitechnik;
 2. Prüfung von Werteigenschaften der Produktionsmittel in der Fischereiwirtschaft einschließlich des Wassers; Untersuchungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens für Fische; Beobachtung von Eutrophierungsvorgängen und anderer Parameter in Gewässern, soweit diese für die Fischereiwirtschaft von Bedeutung sind;
 3. Betrieb einer Fischzucht.

Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren

§ 17. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Thalheim bei Wels.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung auf den Gebieten Andrologie, Gynäkologie und Technologie der Fortpflanzung einschließlich Besamung;
 2. Prüfung von Haustieren und Tiersamen auf Eignung für die künstliche Besamung (insbesondere hinsichtlich Samenmerkmale, Befruchtungsfähigkeit, hygienische Voraussetzungen);
 3. Beratung von Besamungsstationen in technischen und hygienischen Angelegenheiten; Aus- und Weiterbildung von Besamungstechnikern und Besamungstierärzten;
 4. Beschaffung und Haltung von Vatertieren sowie Gewinnung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Tiersamen im Rahmen einer Besamungsstation;
 5. Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen in Angelegenheiten der Tierzucht.

1017 der Beilagen

5

Bundesanstalt für Landtechnik

§ 18. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wieselburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet Landtechnik;
2. Untersuchung von Verfahren der landwirtschaftlichen Arbeitswirtschaft einschließlich der Hauswirtschaft sowie der ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung;
3. Prüfung landwirtschaftlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, technischer Einrichtungen und Verfahren hinsichtlich technischer und leistungsmäßiger Eigenschaften für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, auf Betriebs- und Arbeitssicherheit, ergonomisch richtige Gestaltung, Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit; Verleihung von Prüfzeichen hierüber.

Bundesanstalt für Milchwirtschaft

§ 19. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wolfpassing, politischer Bezirk Scheibbs.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Sektor Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie andere Erzeugnisse, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden;
2. Untersuchung von Milch und Erzeugnissen aus Milch; Untersuchung und Prüfung von Molkereihilfsstoffen, Milchzusatzstoffen und von anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchinhaltsstoffen hergestellt werden, sowie von Geräten zur Gewinnung, Lagerung und Sammlung von Milch, ferner von Molkereimaschinen und Molkereigeräten; Verleihung von Prüfzeichen für derartige Geräte und Maschinen;
3. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung der aus dem Einzugsgebiet der Bundesanstalt im Sinne des Marktordnungsgesetzes 1967 angelieferten Milch und der zugekauften Erzeugnisse aus Milch;
4. Herstellung und Vertrieb von Standardeichlösungen für chemisch-physikalische Untersuchungsgeräte; Züchtung und Abgabe von Reinkulturen für die Milchwirtschaft.

Bundesanstalt für Pferdezucht

§ 20. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Stadt Paura.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie Reit- und Fahrwesen.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten der Pferdezucht und Pferdehaltung mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, Genetik, Andrologie, Gynäkologie, Fortpflanzung und Besamung;
2. Aufstellung, Haltung und tierärztliche Versorgung der staatlichen Hengste in der Bundesanstalt; Verbringung der Hengste in die Deckstationen; Leistungsprüfung von Zuchtpferden;
3. Gestüts-, Reit- und Fahrwesen und Ausbildung von Gestüts-, Pflege-, Reit- und Fahrpersonal; Führung einer Lehrschmiede für den Hufbeschlag.

(4) Dem Landstallmeisteramt bei der Bundesanstalt obliegt die Unterstützung des Landstallmeisters in administrativen Angelegenheiten. Dem Landstallmeister obliegt die Verwaltung der staatlichen Hengste, die Wahrnehmung fachlicher Aufgaben der Pferdezucht sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

Bundesanstalt für Pflanzenbau

§ 21. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Sorten- und Saatgutwesens.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet landwirtschaftliche Pflanzenproduktion einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse sowie Sorten- und Saatgutwesen;
2. Ermittlung geeigneter Standorte und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und Sorten;
3. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (insbesondere Saat- und Pflanzgut) sowie anderer Ernteerzeugnisse auf ihre Verwertungseigenschaften; Prüfung und Kontrolle der Unterscheidbarkeit von Sorten, deren Komponenten und Bezeichnungen; Prüfung von Sorten auf ihre für die Produktion und Verwertung maßgebenden Eigenschaften; Plombierung von Sämereien;
4. Erfassung der Saatgutvermehrung und Saatgutverwendung unter Berücksichtigung des Sortenanteiles; Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;

1017 der Beilagen

5. Festsetzung von Normen einschließlich von Grenzwerten über die Beschaffenheit von Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen;
6. Erarbeitung von Methoden zur Untersuchung von Sämereien und anderen Ernteerzeugnissen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen; Aufstellung von Plombierungsvorschriften und Erarbeitung von Richtlinien zur Registrierung von Samenmischungen;
7. Führung von Registern (insbesondere eines Sortenregisters).

Bundesanstalt für Pflanzenschutz

§ 22. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme;
2. Identifizierung, Beschreibung und Kontrolle von Krankheitserregern, Schädlingen und Unkräutern sowie Ermittlung von deren Biologie und Antagonisten; Untersuchung, Prüfung und Kontrolle von Viruserkrankungen sowie von abiotischen Schadfaktoren an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen, auch auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen; Entwicklung und Einrichtung von Prognose- und Warndienstverfahren; Einrichtung von Warndienststationen;
3. Schaffung von Produktionsgrundlagen und Produktion nützlicher Organismen und für die Untersuchung benötigter Materialien im Hinblick auf die Verbesserung von Pflanzenschutzverfahren oder Verminderung des Auftretens von Schadorganismen;
4. Prüfung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzverfahren einschließlich der Anwendungstechnik sowie von Vorratsschutzmitteln und Vorratsschutzverfahren, Verleihung von Prüfzeichen für Anwendungsverfahren sowie für virusgetestetes und virusfreies Pflanzgut; Untersuchung von Rückständen und Nebenwirkungen von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ihrer Anwendung;
5. Führung des PflanzenschutzmittelRegisters;
6. Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln;

7. fachliche Leitung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes; Mitwirkung bei der Vollziehung von Landesgesetzen.

Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau

§ 23. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gartenbau und Gartengestaltung.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich der Pflanzenzüchtung und der Verwertung gärtnerischer Produkte;
2. Untersuchung von gärtnerischen Böden und Substraten sowie von Gießwasser; Prüfung von Sämereien (insbesondere Saat- und Pflanzgut), Sorten und Ernteerzeugnissen gärtnerischer Pflanzen; Bearbeitung von speziellen Fragen des gärtnerischen Pflanzenschutzes und der technischen Einrichtungen im Gartenbau;
3. Erhaltung und Entwicklung eines für die gärtnerische Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials;
4. Planung auf dem Gebiet Garten- und Landschaftsgestaltung.

Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde

§ 24. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Klosterneuburg.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Weinbau, Obstbau und Bienenkunde. Bei der Bundesanstalt ist ein Institut für Bienenkunde einzurichten.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Forschung auf den Gebieten Weinbau einschließlich Rebzüchtung, Obstbau einschließlich Obstlagerung, Technologie und Kontrolle der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Kellerwirtschaft und Obstverwertung) sowie Ökologie und Ökonomie dieser Produktionssparten; Forschung auf den Gebieten Bienenzucht, Bienenhaltung, Physiologie, Trachtverhalten, Genetik, Ökologie und Pathologie der Bienen sowie der Primär- und Sekundärerzeugnisse (Honigverwertung);
2. Entwicklung und Prüfung von neuen Methoden und Verfahrenstechniken von Maschinen, Geräten und Stoffen zur Produktion und Be- und Verarbeitung von Erzeugnissen, Verleihung von Prüfzeichen hierüber; Bearbeitung von speziellen Fragen der Pflanzenvermehrung, der Pflanzenernährung, der Pflanzengesundheit, des Pflanzenschutzes und der Pflanzen- (Früchte-)haltbarkeit; Züchtung und

1017 der Beilagen

7

- Prüfung neuer und Erhaltung wertvoller alter Trauben- und Obstsorten; Entwicklung und Prüfung von neuen Technologien und Verfahren der Bienenhaltung, der Bienenzucht und der Honigproduktion;
3. Untersuchung und Qualitätsprüfung von Pflanzgut, Trauben-, Obst- und Bienenerzeugnissen; Dokumentation von Bienenkrankheiten; Erarbeitung von Maßnahmen, die der Gesunderhaltung von Bienen dienen;
 4. Untersuchung und Begutachtung von Weinen, insbesondere von Qualitäts- und Weingesiegelweinen; amtliche Weinkostkommisionen.

**Landwirtschaftlich-chemische
Bundesanstalt**

§ 25. (1) Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien. In Linz sind ein Institut für Agrarbiologie und ein Institut für Analytik einzurichten.

(2) Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

- (3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:
1. Forschung auf dem Gebiet Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere; Forschung über Rückstände, Wirkstoffe und Schadstoffe in Böden, Pflanzen, Tieren, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Produktionsmitteln; Ökosystemforschung im landwirtschaftlichen Bereich; Forschung über landwirtschaftliche Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen;
 2. Prüfung von Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion und der Be- und Verarbeitung land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse;
 3. Untersuchung und Prüfung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen; Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (insbesondere Düngemittel, Futtermittel) sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Sekundärprodukten (wie Weine, insbesondere Qualitäts- und Weingesiegelweine, Fruchtsäfte und Spirituosen) auf ihre Werteigenschaften; amtliche analytische Weinkontrolle; amtliche Weinkostkommissionen; amtliche Futtermittelkontrolle;
 4. Führung von Registern (insbesondere für Futtermittel) und Erstellung von Statistiken (wie Weinprüfstatistik, Futtermittelprüfstatistik);

(4) Bei der Zuweisung von im Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben an das Institut für Agrarbiologie und das Institut für Analytik in Linz ist auf die landeskulturellen Interessen in Oberösterreich und Salzburg besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Dem Institut für Agrarbiologie in Linz obliegen für den Bereich von Oberösterreich und Salzburg auch folgende Aufgaben:

1. Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von Saat- und Pflanzgut; Plombierung von Sämereien;
2. Erhaltung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials.

III. TEIL

Schlüßbestimmungen

Überleitung bestehender Einrichtungen

§ 26. (1) An die Stelle der im folgenden angeführten, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Einrichtungen tritt die jeweils angegebene landwirtschaftliche Bundesanstalt:

1. Agrarwirtschaftliches Institut in Wien — Bundesanstalt für Agrarwirtschaft;
2. Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein — Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft;
3. Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz — Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft;
4. Bergbauerninstitut — Bundesanstalt für Bergbauernfragen;
5. Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Wien — Bodenkartierung und Bodenwirtschaft — Bundesanstalt für Bodenwirtschaft;
6. Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee — Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft;
7. Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels — Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren;
8. Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg an der Erlauf — Bundesanstalt für Landtechnik;
9. Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing — Bundesanstalt für Milchwirtschaft;
10. Bundeshengstenstallamt Stadl Paura — Bundesanstalt für Pferdezucht;
11. Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien — Bundesanstalt für Pflanzenbau;
12. Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien — Bundesanstalt für Pflanzenschutz;

1017 der Beilagen

13. Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien — Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau;
14. Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg — Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde;
15. Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalten in Wien und Linz — Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt.

(2) Im übrigen bleiben das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 501/1974, das Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 127/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 503/1974, das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 86/1975, das Weingesetz, BGBl. Nr. 187/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 446/1980, das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 31/1979, und das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, unberührt.

Personalvertretung

§ 27. Der an der bisherigen Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Linz eingerichtete Dienststellenausschuß führt bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde, seine Geschäfte für die Bediensteten der Institute für Agrarbiologie und für Analytik in Linz weiter.

Verhältnis zu anderen Anstalten des Bundes

§ 28. Durch dieses Bundesgesetz werden die durch Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabenbereiche anderer Anstalten des Bundes nicht berührt.

Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende als Bundesgesetze in Geltung stehende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. November 1874, RGBl. Nr. 142, betreffend die principielle Regelung und theilweise Completirung des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens in Oesterreich;
2. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1891, RGBl. Nr. 65, betreffend das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen in Oesterreich;
3. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 29. September 1895, RGBl. Nr. 150, betreffend das Statut der k. k. Samen-Control-Station in Wien;
4. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. October 1901, RGBl. Nr. 181, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutz-Station in Wien;
5. die Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues, des Inneren und der Justiz vom 15. Jänner 1903, RGBl. Nr. 22, betreffend die Auflassung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg;
6. die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Dezember 1910, RGBl. Nr. 220, betreffend die k. k. landwirtschaftliche-chemische Versuchsstation in Linz;
7. die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 4. September 1920, StGBL. Nr. 421, betreffend die Änderung der bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

Vollziehung

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

1017 der Beilagen

9

VORBLATT**1. Problem:**

Derzeit bestehen nur für einen Teil der landwirtschaftlichen Bundesanstalten gesetzliche Grundlagen, die im wesentlichen aus der Zeit der Monarchie stammen.

2. Ziel:

Ziel der vorliegenden Regierungsvorlage ist die Schaffung einer den heutigen Erfordernissen und dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechenden gesetzlichen Grundlage für alle landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

3. Inhalt:

Die Regierungsvorlage enthält neben Allgemeinen Bestimmungen, die für alle landwirtschaftlichen Bundesanstalten gelten (Rechtsstellung, allgemeine Aufgabenumschreibung, Organisation, Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung, Kanzleiordnung, Veröffentlichung der Forschungsergebnisse, Tarife, unentgeltlicher Leistungsaustausch im Ressortbereich), in ihrem II. Teil Bestimmungen über den Sitz und den Wirkungsbereich der einzelnen landwirtschaftlichen Bundesanstalten. Der III. Teil regelt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

4. Alternative:

Keine.

5. Kosten:

Mehrkosten sind durch diese Gesetzesinitiative nicht zu erwarten, da lediglich die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit bereits bestehender Einrichtungen geschaffen wird.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Derzeit bestehen nur für einen Teil der landwirtschaftlichen Bundesanstalten gesetzliche Grundlagen, die wiederum in der Mehrzahl aus dem 19. Jahrhundert stammen. Es ist daher notwendig, für alle bestehenden landwirtschaftlichen wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Damit soll auch eine Neuordnung der bestehenden landwirtschaftlichen Bundesanstalten bewirkt werden, die den Erfordernissen von Praxis und angewandter Forschung bestmöglich gerecht wird.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes) sowie Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung sonstiger Bundesämter). Nach dem Erkenntnis des VfGH Slg. 2670/1954 umfaßt der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG „Institutionen mit einer materiellen Grundlage“, die — im vorliegenden Zusammenhang — der Pflege der Wissenschaft dienen. Die Konstruktion der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und ihre Ausstattung mit wissenschaftlichen Aufgaben entsprechen dieser Auslegung des genannten Kompetenztatbestandes. Für Teilbereiche des vorliegenden Gesetzentwurfes kommen auch bestimmte andere Kompetenztatbestände, insbesondere Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs), Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Vermessungswesen), Art. 14 a Abs. 2 lit. g B-VG sowie Art. 17 B-VG in Betracht.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z 1 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, in der ausdrücklich angeführt ist, daß zu den Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechtes auch das landwirtschaftliche Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen gehören.

Hinsichtlich der Organisation der landwirtschaftlichen Bundesanstalten wurden die leitenden

Grundsätze und Ziele des Forschungsorganisationsgesetzes (§ 1 FOG), BGBl. Nr. 341/1981, voll berücksichtigt. Das FOG ist nach Maßgabe des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und insoweit die landwirtschaftlichen Bundesanstalten als wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes tätig werden, anzuwenden. Eine Anhörung des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß § 3 Abs. 2 FOG wird dann erforderlich sein, wenn generelle Normen Rechte und Pflichten von Anstaltsbenützern regeln.

Durch diesen Gesetzentwurf erwachsen dem Bund unmittelbar keine Kosten, da er nur den organisatorischen Rahmen für die Tätigkeit bereits bestehender Einrichtungen schafft. Durch die einheitliche Organisation und die bessere Abstimmung des Wirkungsbereiches der einzelnen landwirtschaftlichen Bundesanstalten aufeinander soll erreicht werden, daß diese noch besser ihre Hauptaufgabe, fachliche Grundlagen für die Besorgung der Aufgaben der Bundesverwaltung zu schaffen, erfüllen können, und weiterhin — je nach ihrem Aufgabenbereich — auch der praktischen Landwirtschaft allgemein und im Einzelfall durch Vermittlung ihrer Kenntnisse Hilfe leisten können.

Eine solche, auf gesamtwirtschaftlich bessere Effizienz gerichtete Orientierung der landwirtschaftlichen Bundesanstalten erfordert, daß deren personelle und finanzielle Ausstattung auch ständig den mit zunehmender Bedeutung der angewandten Forschung im Bereich der Landwirtschaft steigenden Anforderungen angepaßt wird.

Die Rechte der Personalvertretung (insbesondere in den Angelegenheiten der §§ 4 bis 7 dieses Gesetzentwurfes) auf Grund des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

II. Entwicklung der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Das Ackerbauministerium widmete seit seiner Gründung im Jahre 1867 dem Aufbau des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens besondere Aufmerksamkeit. In der Kundmachung vom

1017 der Beilagen

11

21. November 1874, RGBI. Nr. 142, wurden bereits Grundsätze betreffend die prinzipielle Regelung und allmähliche Komplettierung des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens in Österreich aufgestellt. Das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen hat in der Folge eine den wirtschaftlichen und technischen Erfordernissen entsprechende Entwicklung genommen und steht heute auch auf einem international anerkannten hohen Stand.

1. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Im Jahre 1959 hat das Agrarwirtschaftliche Institut des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft seine Tätigkeit aufgenommen. Es wurde am 9. März 1960 offiziell eröffnet.

Bei der Gründung des Agrarwirtschaftlichen Institutes waren diesem drei Aufgaben gestellt worden: angewandte Forschung auf dem Gebiet der agrarwirtschaftlichen Wissensgebiete, Dokumentation und Information in diesem Bereich und Intensivierung und Koordinierung der land- und hauswirtschaftlichen Beratung in Österreich.

In den ersten Jahren stand die Intensivierung und Koordinierung der land- und hauswirtschaftlichen Beratung im Vordergrund. Das Institut stellte als Fortbildungsstätte für Berater und Lehrer mit dem benachbarten Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen eine organisatorische Einheit dar. Der Schwerpunkt der Arbeit lag also in den ersten Jahren in der Abhaltung von Fortbildungskursen und Tagungen für Lehr- und Beratungskräfte sowie in der Erarbeitung von Beratungshilfsmitteln.

Später wurden die Tätigkeiten des Agrarwirtschaftlichen Instituts auf diesem Gebiet schrittweise dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen übergeben. Die Arbeit des Instituts verlagerte sich zusehends auf die agrarwirtschaftliche Forschung. Besonderes Augenmerk wurde auch dem Aufbau einer Spezialbibliothek für den Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften des Landbaues sowie der Dokumentation und Information gewidmet.

2. Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft

Die Anstalt wurde im Jahre 1947 zum Zwecke der Förderung der Landwirtschaft im alpenländischen Raum errichtet. Sie trug die Bezeichnung Bundesanstalt für alpine Landwirtschaft und hatte ihren Sitz in Admont.

Die speziellen Wirtschaftsbedingungen der Landwirtschaft im alpenländischen Raum wurden jedoch schon früher untersucht. Bereits um die Jahrhundertwende wurde von der k. k. Samenkонтrollstation in Wien am „Kraglgut“ bei Bad Mitterndorf im steirischen Salzkammergut eine Grünlandversuchswirtschaft gegründet, an der schon

damals außerordentlich viele, das Grünland betreffende Fragen bearbeitet wurden.

Am Ende des Ersten Weltkrieges mußte diese Institution aus Ersparnisgründen aufgelassen werden. Da aber nach wie vor als Grundlage für eine wirkungsvolle Förderung der alpenländischen Landwirtschaft ein großer Bedarf an Versuchsergebnissen gegeben war, wurde gegen Ende der zwanziger Jahre in Admont eine „Moorversuchswirtschaft“ errichtet, an der mehrere Jahre lang Kurse für Landwirte aus den Gebirgslagen abgehalten wurden. Im Jahre 1940 kam es zur Gründung der Reichsforschungsanstalt für alpine Landwirtschaft in Admont.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Anstalt in Admont, soweit sie noch bestand, vorerst provisorisch von der Steiermärkischen Landesregierung betreut und dann im Jahre 1947 vom Bund übernommen.

Um der Versuchs- und Forschungstätigkeit in allen Sparten der alpenländischen Landwirtschaft weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, wurde im Jahre 1953 das Gut Gumpenstein für Zwecke der Versuchsanstalt angekauft. Nach Adaptierung der vorhandenen Gebäude erfolgte im Jahre 1955 die Übersiedlung nach Gumpenstein und damit die Errichtung der Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein.

Die Bundesanstalt in Gumpenstein ist durch ihre zentrale Lage im alpenländischen Raum am Schnittpunkt der Kalk- und Urgesteinszone sehr günstig gelegen. Die klimatischen Verhältnisse sind durch eine jährliche Niederschlagsmenge von 1 050 mm bei einer Seehöhe von 700 m gekennzeichnet. Das Jahrestemperaturmittel beträgt 6,7 Grad bei 1 660 Sonnenscheinstunden. Das Klima entspricht somit dem Durchschnitt des Klimas der Alpenländer, wodurch die hier erzielten Ergebnisse für weite Gebiete dieses Raumes Gültigkeit haben.

Die an der Zentrale in Gumpenstein gewonnenen Erkenntnisse werden durch Versuche und Untersuchungen an Außenstellen in den österreichischen Alpenländern ergänzt, damit die verschiedenenartigen natur- und wirtschaftsbedingten Produktionsbedingungen entsprechend berücksichtigt werden können.

3. Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Im Jahre 1947 haben das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Tiroler Landesregierung die Bundesanstalt für Hartkäserei gegründet. Die Unterbringung erfolgte in Rotholz, wo der Bund die 1912 errichtete Lehrsennerei der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt pachtete.

Infolge der jeweils von Jahr zu Jahr steigenden fachlichen und technischen Ansprüche der Käse- wirtschaft und im Zusammenhang mit der Zentralisierung und Rationalisierung in der Milchwirtschaft wurde das Milcheinzugsgebiet vergrößert. Diese Maßnahme im Zusammenhang mit der Vergrößerung des Käsebetriebes im Jahre 1960 und dem Bau des Verarbeitungsbetriebes mit Hartkäse- rei, Schnittkäserei, Molkerei, Butterei, Expedit und Reifungs- und Lagerräumen im Jahre 1965 haben die Möglichkeiten der Anstalt auch auf dem Gebiet der Forschung wesentlich erweitert.

4. Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Das Bergbauerninstitut wurde im Frühjahr 1979 gegründet, um die Bergbauernpolitik, welche in zunehmendem Ausmaß in der Agrarpolitik besondere Bedeutung erhält, durch wissenschaftliche Forschungen zu unterstützen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung seiner Arbeiten soll das Bergbauern- institut durch das Bundesgesetz als Bundesanstalt für Bergbauernfragen eingerichtet werden.

5. Bundesanstalt für Bodenwirtschaft

Im Jahr 1953 wurde auf Grund eines Ressort- übereinkommens zwischen den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau eine interministrielle Kommission, die „Bodenkartierungskommission“, mit dem Ziel geschaffen, geeignete Wege zur Erstellung von Bodenkarten der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu finden. Nach einigen Jahren Probekartierung mit verschiedenen Systemen und in verschiedenen Maßstäben kam man zum Schluß, daß es zweckmäßig wäre, diese Arbeiten von einer eigenen Bundesanstalt besorgen zu lassen. Zum Zweck der systematischen Durchführung von Kartierungsarbeiten und zur Bearbeitung bodenkundlicher Fragen im Sinne einer optimalen Verwendung des Produktionsmittels Boden und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit wurde daher 1958 die Bundesanstalt für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft errichtet.

1970, als die Aspekte der Raumplanung vor dringliche Bedeutung gewannen, wurde der Durchführungsmaßstab von 1 : 5 000 auf 1 : 25 000 umgestellt, um möglichst rasch zu einer für die Planung geeigneten Übersicht über die Bodenverhältnisse zu gelangen. Die für die Erfassung der Standortfaktoren und für die Ableitung von Detailmaßnahmen besser geeignete großmaßstäbige Kartierung mußte bis zum Abschluß der Übersichtskartierung zurückgestellt werden; sie soll in einigen Jahren wieder aufgenommen werden, in erster Linie dort, wo der Boden für Spezialkulturen geeignet ist.

Im Jahre 1977 wurde mit der Errichtung eines modernen Laboratoriums für Bodenuntersuchun- gen begonnen. Der Grund für diese Investition

besteht darin, daß mit der Überwindung der Mangelsituation auf dem Sektor Pflanzenernährung die bisher in allen europäischen und überseeischen Ländern durchgeföhrten Einfachuntersuchungen nicht mehr ausreichten, um die heute anstehenden Fragen zu klären. Erweiterte Bödenuntersuchungen verlangen jedoch Einrichtungen, die bisher nicht vorlagen. Nun können sie vorgenommen werden. Durch Ergänzung der Analysenergebnisse mit den aus der Kartierung ersichtlichen Standortdaten kann der Ökologie bei der landwirtschaftlichen Produktion mehr als bisher Rechnung getragen werden. Weitere Auswertungen sollen nach Abschluß der grundlegenden Aufnahme erfolgen (Herstellung abgeleiteter Karten für bestimmte Zwecke, automationsunterstützte Verarbeitung der Daten).

Der Boden ist die Basis der landwirtschaftlichen Erzeugung, weshalb seine Behandlung darüber entscheidet, ob trotz der aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu umgehenden schweren Belastung seine Fruchtbarkeit dauernd erhalten werden kann. Somit kommt der Bundesanstalt, die sich um die Belange der Bodenwirtschaft und besonders um die bodenkundlichen Konsequenzen der Bodennutzung zu kümmern hat, eine essentielle Bedeutung zu.

6. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft

Die Anstalt wurde am 1. April 1928 gegründet und im Jahre 1929 als „Fischereibiologische Station“ in Weißenbach am Attersee eröffnet. Sie unterstand damals der Hochschule für Bodenkultur. Bereits am Beginn wurde die Leitidee der Verbindung von Wissenschaft und Praxis dokumentiert.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war die Anstalt als Abteilung Fischerei in den Gebirgsgewässern der Reichsanstalt für Fischerei in Berlin angeschlossen. Von 1947 bis 1953 wurde sie als Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft aufgebaut und übersiedelte in eigene Gebäude in Scharfing am Mondsee. In den Jahren 1950 und 1953 wurden Aufzuchtanlagen in Wallersee und Kreuzstein von den Landes-Landwirtschaftskammern von Salzburg und Oberösterreich unmittelbar dem Bundesinstitut angegliedert.

7. Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren

Die Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels wurde im Winter 1946/47 zu dem Zweck gegründet, die künstliche Besamung, vor allem beim Rind, im ganzen Bundesgebiet zu fördern. Die Unterbringung der Anstalt erfolgte damals provisorisch im Ostteil der Alpenjäger-Kaserne in Wels.

1017 der Beilagen

13

Die Anstalt sollte sich vorwiegend der Aus- und Fortbildung von Besamungstierärzten, der Dokumentation über Fortpflanzung und künstliche Befruchtung der Haustiere, der wissenschaftlichen Erforschung von Problemen der künstlichen Besamung, der Unterstützung und Beratung anderer Anstalten und der Bekämpfung der in der Nachkriegszeit weit verbreiteten Deckseuchen sowie der Verbesserung der Landeszucht mit Hilfe der künstlichen Besamung widmen.

Am 7. Juni 1947 wurde die Anstalt ihrer Bestimmung übergeben. 1955 übersiedelte sie in den in Thalheim bei Wels errichteten Neubau.

Im Jahre 1968 wurde die Samenproduktion auf das Tiefgefrierverfahren umgestellt, und im Jahre 1970 begann man mit dem Versuch der Schweinebesamung.

Die künstliche Besamung nimmt sowohl beim Rind als auch beim Schwein ständig zu. Daher wurden die Baulichkeiten 1978 durch die Errichtung einer Eberstation erweitert.

8. Bundesanstalt für Landtechnik

Im Jahre 1904 wurde vom k. k. Ackerbauministerium am Versuchsgut Groß-Enzersdorf der Hochschule für Bodenkultur eine Prüfstation für landwirtschaftliche Maschinen gegründet und eingerichtet. Zwei Jahre später wurde diese Prüfstation Mitglied des Internationalen Verbandes landwirtschaftlicher Maschinenprüfanstalten. Für die damaligen technischen Erfordernisse der Landwirtschaft hatte die Prüfstation eine rege Prüf- und Untersuchungstätigkeit zu verzeichnen. Im Zuge der Kriegshandlungen wurde die Station 1945 völlig zerstört.

Um der Vielfalt und der Fülle der Aufgaben, die der Wiederaufbau der österreichischen Landwirtschaft und ihre Mechanisierung erforderten, gerecht zu werden, wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine eigene Bundesversuchs- und Prüfanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg errichtet und im Jahre 1947 eröffnet.

9. Bundesanstalt für Milchwirtschaft

Nach dem Ersten Weltkrieg war die Milchwirtschaft Österreichs nicht in der Lage, die Bevölkerung mit den nötigen Milch- und Molkereiprodukten zu versorgen. Es war daher notwendig, eine Institution zu schaffen, die sich mit dem Auf- und Ausbau von Molkerei- und Käsereibetrieben, mit der Heranbildung und Schulung von Fachkräften für diese Berufssparte, mit Untersuchungsarbeiten auf dem Sektor der Produktion sowie der Qualitätsprodukterzeugung und Überwachung beschäftigt. Dies führte zur Gründung der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft im Jahre 1930.

Durch die Entwicklung war es von der Gründung bis heute notwendig, die Bundesanstalt mehrmals umzustrukturieren. Ziel der Anstalt ist heute die Durchführung von Untersuchungen und die Forschung auf milchwirtschaftlichem, lebensmitteltechnologischem und maschinentechnischem Gebiet, die Fachberatung in der Praxis sowie die Bildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Molkerei, Käserei und Lebensmittelwirtschaft. Darüber hinaus übernimmt die Anstalt die Milch aus dem Einzugsgebiet des Kleinen Erlauftales und beliefert das Versorgungsgebiet mit Milch und Milchprodukten.

10. Bundesanstalt für Pferdezucht

Die Anfänge der staatlichen Gestütsverwaltung reichen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Die Oberaufsicht führte damals das Militär.

Im Jahre 1826 wurde der viel zu klein gewordene Hengstenposten im Schloß Lichtenegg bei Wels in die Stallungen der k. k. Salzregie Stadl Paura verlegt. Der volle Betrieb des Hengstendepots wurde 1827 aufgenommen.

Durch den bestimmenden Einfluß der Gestütsverwaltung kam es zu einem qualitativ hohen Aufschwung der Landespferdezucht, insbesondere in Nieder- und Oberösterreich. Im Jahre 1868 wurde die Leitung der Gestütsverwaltung aus dem Reichskriegsministerium herausgelöst und den Zivilbehörden, nämlich dem Ackerbauministerium, unterstellt.

Als wichtigstes Problem im Bereich der Pferdezucht der nächsten Jahre wurde die Sorge nach qualitätsvollen Vatertieren angesehen. Dadurch kam es bis zum Ersten Weltkrieg zu einem Aufschwung aller drei österreichischen Landesrassen.

Die Weiterentwicklung zwischen den beiden Weltkriegen war dadurch gekennzeichnet, daß sich auf administrativem und pferdezüchterischem Gebiet ein grundlegender Wandel anbahnte. Die militärische Verwaltung des Staatshengstendepots wurde in den Zivildienst überführt. Die nunmehrige Bezeichnung der Bundesanstalt für Pferdezucht war „Staatshengstenstallamt“.

In weiterer Folge wurde in fast allen Ländern versucht, eigene Stallämter mit eigenen Hengstendepots einzurichten, mit deren Leitung die Landstallmeister beauftragt waren. Schon 1923 wurden die Stallämter Innsbruck, Ossiach und Schönbrunn und im Jahre 1924 das Stallamt Graz aus budgetären Gründen aufgelassen und zu einem einzigen Stallamt in Stadl Paura als „Zentralhengstendepot“ zusammengefaßt. Großen Wandel gab es auch auf pferdezüchterischem Gebiet. Das Verhältnis Warmblut zu Kaltblut stellte sich nahezu 1 : 5, während die Haflingerzucht in Nordtirol erst aufgebaut werden mußte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es eine rege Nachfrage nach Arbeitspferden. Später erfolgte die letzte Umstellung der Pferdezucht mit der fortschreitenden Motorisierung und Mechanisierung im Transport, der Landwirtschaft und im militärischen Bereich. Heute hat das Pferd große Bedeutung für Erholung und Freizeit erlangt. Besonders eklatant waren der Rückgang der Kaltblutzucht und die Zunahme der Bedeutung des österreichischen Warmblutes, das in erster Linie dem Reit- und Fahrspor dient.

11. Bundesanstalt für Pflanzenbau

Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung wurde im Jahre 1881 als Samenkontrollstation von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft gegründet. Die Einrichtung der Station bedeutete zugleich den Beginn der wissenschaftlichen Saatgutuntersuchung in Österreich. Die Arbeitsgebiete, wie sie sich heute darstellen, haben in allmählicher Entwicklung jene Form angenommen, die der wichtigen Aufgabe, der Förderung der Landwirtschaft zu dienen, entspricht und angemessen ist.

Die Samenprüfung und Saatgutkontrolle wurde anfangs auf freiwilliger Basis durchgeführt. Eine gesetzliche Regelung des Saatgutverkehrs erfolgte erst viel später.

Im Jahre 1895 wurde die Anstalt in die Staatsverwaltung übernommen. Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September 1895 wurde das Statut der k. k. Samen-Control-Station in Wien genehmigt. Die diesbezügliche Kundmachung des Ackerbauministeriums wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 150/1895 publiziert. Damit waren die rechtlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Wirken gegeben, und die Station konnte sich aus bescheidenen Anfängen zu einer führenden landwirtschaftlich-botanischen Versuchsanstalt entwickeln.

Bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens ist die Tätigkeit der Anstalt, von der Samenkontrolle ausgehend, auf den gesamten Bereich des Pflanzenbaues ausgedehnt worden. In der Folgezeit nahm das pflanzenbauliche Versuchswesen immer breiteren Raum ein.

Um die Jahrhundertwende richtete die Anstalt auch eine eigene Abteilung für Getreidezüchtung ein.

In den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Versuchswesen, insbesondere die Sortenprüfung, stärker ausgebaut, während die Getreidezüchtung allmählich in private Hände überging. Zu dieser Zeit trat in der Anstalt die Fachrichtung Pflanzenbau immer mehr in den Vordergrund. Dieser Entwicklung entsprechend führte die Anstalt auch seit dem Jahre 1920 die Bezeichnung „Staatsanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung“ (StGBI. Nr. 421/1920) und seit 1921 „Bundesan-

stalt für Pflanzenbau und Samenprüfung“ (Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Z 11718/1921).

Für die weitere Organisation der Bundesanstalt wären zwei Gesetze maßgebend, und zwar: das Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchterter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen aus dem Jahre 1934 und das Saatgutgesetz, das 1934 in Kraft trat und mit einigen Änderungen 1937 neu beschlossen wurde.

Zwischen 1938 und 1945 hatte die Bundesanstalt in ihrer ursprünglichen Form zu bestehen aufgehört. In den letzten Kriegstagen ist auch das Anstaltsgebäude im Prater zerstört worden.

Nach dem Krieg mußte praktisch aus dem Nichts wieder ein funktionstüchtiges Institut aufgebaut werden, wobei der Bundesanstalt als Arbeitsgebiet wieder das Sorten- und Saatgutwesen zugewiesen wurde und sie mit der Durchführung des Saatgut- und Pflanzenzuchtgesetzes betraut wurde. Um den hohen Anforderungen an die Bewertung neuer Sorten zu genügen, wurden Versuchsstationen in allen wichtigen Ackerbaugebieten eingerichtet.

Da Qualitätsfragen bei allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den letzten Jahren besondere Bedeutung gewonnen hatten, war es ferner notwendig, an der Anstalt eine leistungsfähige chemisch-technologische Abteilung einzurichten.

In den vergangenen Jahren konnte die Bundesanstalt auch wieder aktiv in das Züchtungsgeschehen eingreifen, indem es gelang, neue Züchtungsarbeiten einzuleiten. Es werden vor allem Züchtungsprobleme fortgeschäftig bearbeitet, die über den Rahmen der privaten Züchtung hinausgehen.

12. Bundesanstalt für Pflanzenschutz

Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz verdankt ihre Entstehung der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai 1901. Mit dieser wurde das Statut der Landwirtschaftlich-bakteriologischen Pflanzenschutzstation in Wien, kundgemacht im RGBl. Nr. 181/1901, genehmigt.

Das angeführte Statut regelte die Arbeitsgebiete der Station derart umfassend, daß darin auch der Tätigkeitsbereich der heutigen Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien in nahezu allen Bereichen seine Deckung findet.

Im Jahre 1920 wurde die Station in Staatsanstalt für Pflanzenschutz (Landwirtschaftlich-bakteriologische Versuchsanstalt) in Wien umbenannt (StGBI. Nr. 421). Seit dem Übergangsgesetz 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925 lautet ihr Name Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

Die Anstalt hatte und hat vor allem folgende Hauptaufgaben:

1017 der Beilagen

15

die Erforschung der Lebensbedingungen der tierischen und pflanzlichen Schädlinge der Kulturpflanzen und die Gewinnung von Grundlagen für eine planmäßige Bekämpfung derselben einschließlich des Studiums der Nützlinge aus dem Tier- und Pflanzenreich,

die Herstellung von Präparaten zur Vertilgung von Kulturschädlingen und von solchen zur Vermehrung der Knöllchenbakterien, Fermentbakterien und anderen landwirtschaftlichen Mikroorganismen,

die Erforschung und Bekämpfung solcher Pflanzenkrankheiten, die durch anorganische (Umwelt-) Einflüsse, wie Rauch und Hütten-gase, Frost usw., hervorgerufen werden,

die Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung statistischen Materials über das Auftreten der wichtigsten Krankheiten und Schädlinge im In- und Ausland sowie jener zur rechtzeitigen Warnung der Landwirtschaft vor denselben,

die Verpflichtung zur Publikmachung der erarbeiteten Ergebnisse in wissenschaftlichen und sonstigen Veröffentlichungen.

Eine weitere Aufgabenstellung, vornehmlich die der staatlichen Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln und der Kontrolle der phytosanitären Regelungen, enthält das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 181/1970 und 503/1974.

13. Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau

Die Gründung der ersten Höheren Gartenbauschule im Gebiet der Monarchie erfolgte im Jahre 1895 in Eisgrub in Mähren. Das Kuratorium dieser Lehranstalt bestand aus je einem Vertreter des Ackerbauministeriums des Landes Mähren, der Gartenbaugesellschaft und dem Direktor. Mit dieser Schulgründung war einerseits die Möglichkeit geschaffen, in einer Einrichtung allgemeine und fachliche Bildung zu erwerben, andererseits für Jahrzehnte dafür gesorgt, daß fachlich hochqualifizierte Fachleute auf dem Gebiet des Gartenbaues zur Verfügung standen.

1920 faßte das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft den Beschuß, den Gartenbau als gleichrangigen Zweig der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau anzugliedern. Dieser Beschuß konnte im Jahre 1925 verwirklicht werden. Damals erhielt die Klosterneuburger Anstalt den Titel „Bundesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau“. Damit konnte in Klosterneuburg für viele Jahre hervorragende Arbeit auf dem Gebiet des Gartenbaues geleistet werden.

1949 wurde auf dem Gelände des ehemaligen Berggartens im Schloßpark Schönbrunn der erste Spatenstich für die Errichtung einer neuen Anstalt

für Gartenbau gesetzt. 1951 konnte die Anstalt feierlich eröffnet werden. Seither sind in dieser Anstalt Lehr- und Versuchswesen in einer den Erfordernissen bestmöglich gerecht werdenden Art und Weise verbunden.

In den Jahren seit der Gründung der Schönbrunner Anstalt wurden die Möglichkeiten für das Versuchswesen durch den permanenten Ausbau, insbesondere der Glashausanlagen, sowie durch die Schaffung und Ausweitung von Versuchsflächen (Schloß Hetzendorf, Neusiedl am See) ständig verbessert.

14. Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde

Die Anstalt wurde im Jahre 1860 auf Initiative der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft als Privatschule gegründet, wobei das Chorherrenstift Klosterneuburg die Unterkunft sowie Weinberggründe zur Verfügung stellte. Bereits der erste Direktor der Anstalt erkannte, daß neben der Schule eine gründliche Versuchs- und Forschungstätigkeit einhergehen müsse, um dem darniederliegenden Wein- und Obstbau zu helfen.

1863 wurde die Einrichtung vom Land Niederösterreich übernommen und im Jahre 1874 als „k. k. Önologisch-pomologisches Institut“ zur staatlichen Mittelschule erhoben.

Nach einer notwendigen Erweiterung der Anstalt konnte 1877 das jetzige Hauptgebäude in der Wiener Straße bezogen werden. Seither wurden zur Befriedigung des steigenden Raumbedarfes weitere Zubauten und wein- und obstbauliche Betriebsstätten errichtet.

Derzeit stehen zur Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben zur Verfügung:

die Abteilung Weinbau und Rebenzüchtung, die etwa 10 ha Weinbauflächen in Klosterneuburg sowie die Versuchsanlage Götzhof in Langenzersdorf im Ausmaß von 26 ha umfaßt;

die Abteilung Obstbau, der die Versuchsanlage Haschhof in Kierling mit einer Fläche von etwa 30 ha und einem Obstkühlhaus zur Verfügung steht.

Zur Verarbeitung der anfallenden Produkte dienen eine moderne Kellereianlage mit Brennerei sowie vielseitige Anlagen zur Erzeugung von Fruchtsäften, Weinen, Edelbränden und Konfitüren. Ein chemisches, weinchemisches, mikrobiologisches und botanisches Laboratorium ist mit modernsten Einrichtungen ausgestattet.

Vorläufer der Bundesanstalt für Bienenkunde waren eine von Erzherzogin Maria Theresia 1769 gegründete Imkerschule und die im Jahre 1937 abgebrannte Imkerschule an der Wiener Rotunde.

Beide Schulen wurden von den Imkerverbänden erhalten.

Im Jahre 1949 übernahm das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine neuerrichtete Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien-Grinzing. Gleichzeitig entstand an der Biologischen Station Lunz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eine Bienenabteilung, welche im Laufe der folgenden Jahre an die Bundesanstalt als Außenstelle überging. Im Jahre 1970 erhielt die Abteilung Lunz einen eigenen, modernen Institutsbau, der es nunmehr ermöglicht, praxisbezogene Bienenforschung am Land durchzuführen.

Im Interesse einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung wurde die Bundesanstalt für Bienenkunde mit Wirkung vom 1. Mai 1980 aufgelöst und inklusive der Außenstelle in Lunz am See der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg eingegliedert.

15. Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt geht in der vorgesehenen Form aus drei Anstalten hervor:

1. Die erste und älteste Anstalt wurde am 2. August 1869 in Wien gegründet. Bis heute bildet das Statut dieser Anstalt, das zuletzt im Reichsgesetzblatt Nr. 65/1891 kundgemacht wurde, die gesetzliche Grundlage für die Arbeiten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien.
2. Im Jahre 1899 wurde in Otterbach bei Schärding eine private Untersuchungsanstalt durch Georg Wininger gegründet, die 1905 durch den Oberösterreichischen Kulturrat übernommen wurde; 1910 erfolgte die Übernahme durch das k. k. Ackerbauministerium als landwirtschaftliche Versuchsstation in Linz; am 30. Dezember 1910 wurde das bis heute geltende Statut erlassen; 1938 wurde die Anstalt als Versuchsanstalt der Landesbauernschaft Oberdonau mit zeitweiliger Unterstellung unter die Wiener Anstalt weitergeführt. Im Jahr 1945 war sie als Versuchsanstalt der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich tätig, und seit dem Jahr 1948 untersteht sie als Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.
3. Die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Salzburg der Landesanstalt für Lebensmitteluntersuchung wurde am 31. Dezember 1962 aufgelöst. Ihre Agenden gingen mit 1. Jänner 1963 in den Wirkungsbereich der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Linz über.

Durch ihre Arbeiten haben die Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalten die Entwicklung der modernen Landwirtschaft vielfach beeinflußt. Aus wichtigen Abteilungen wurden eigene Anstalten (zB Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Bundesanstalt für Abwasserbiologie, Bundesanstalt für Fischereiwesen), andere Abteilungen wurden aufgelassen, da sich neue Untersuchungsträger fanden (zB Milch- und Molkereiwesen in Wien, Lebensmitteluntersuchung in Wien und Linz, zolltechnische Untersuchung in Wien) oder die Aktualität der Arbeitsrichtung nicht mehr gegeben war (Moor- und Torfwirtschaft, Arzneipflanzenbau und Drogenprüfung).

Das Versuchswesen entwickelte sich seit 1870 zu einer tragenden Säule der Anstaltsarbeit. Zwischen den ersten Fütterungsversuchen an Pferden und der Überprüfung der Futtermittel und deren Zusätze nach dem Futtermittelgesetz 1952 liegt eine lange Reihe aktueller Untersuchungs- und Forschungstätigkeit.

Bereits 1875 wurde mit Sorten-, Ernte- und Konservierungsversuchen begonnen, schon 1877 über Anbauversuche von Soja und Sorghum berichtet. Seit 1880 befaßte man sich mit Fragen der Pflanzenernährung in vielfacher Weise. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Dauerversuchsfelder in verschiedenen Klimagebieten errichtet (Wieselburg, Zwettl, Fuchsberg!), während Gefäßversuchsstationen in Korneuburg und im Augarten in Wien schon einige Jahrzehnte länger bestehen.

Der Wiener Anstalt waren zeitweilig auch Produktionsbetriebe angeschlossen. So bestand von 1902 bis 1927 eine Produktion von Denaturierungsmitteln für Branntwein, während des Ersten Weltkrieges eine Produktionsstätte zur Herstellung von Brombeerblättertee, bereits im 19. Jahrhundert die Produktion der (nun verbotenen) Mäuse typhus-kulturen.

Die Zusammenlegung der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Linz mit der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, soll ermöglichen, daß zum Teil parallel laufende Arbeiten methodisch aufeinander abgestimmt und ergänzt werden. Andere Fragen wiederum sollen zweckmäßigerweise nicht nur im Einzugsgebiet einer Anstalt geprüft werden, sondern auf die von Wien und Linz bearbeiteten Hauptanbaugebiete ausgedehnt werden. Darüber hinaus soll auch die bestmögliche Ausnutzung des derzeit zur Verfügung stehenden Glashausraumes, die besonders im Hinblick auf die Prüfungserfordernisse zur Administration des Düngemittelgesetzes notwendig wäre, durch die Unterstellung der Anstalten unter eine gemeinsame Leitung vereinfacht werden. Auch soll darauf hingewiesen werden, daß die Zusammenlegung der Anstalten vom wissenschaftlichen Standpunkt aus

1017 der Beilagen

17

richtig ist, weil durch sie die gemeinsame Planung der Versuchsprogramme ermöglicht und Doppelarbeit vermieden wird sowie darüber hinaus auch durch die Zusammenlegung die Kontakte zwischen den Arbeitsgruppen erleichtert und dabei Vorteile bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen erzielt werden.

Die in Abs. 1 Z 15 genannte Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt umfaßt die Aufgaben der bisher bestehenden Anstalten in Wien und Linz.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu § 1: Die in Abs. 1 Z 1 bis Z 15 angeführten landwirtschaftlichen Bundesanstalten, die derzeit als Bundeseinrichtungen schon bestehen, haben durch die zunehmende Bedeutung der angewandten Forschung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie durch die Erfordernisse des besonderen Umweltschutzes und der Ernährungswirtschaft an Gewicht gewonnen, weshalb die an sie gestellten Aufgaben eine ständige Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Dies findet auch in der geänderten Bezeichnung einer Reihe von Bundesanstalten Ausdruck. Im übrigen wurden die Anstaltsbezeichnungen (zB bei der Bundesanstalt für Milchwirtschaft, Bundesanstalt für Pflanzenbau) möglichst vereinfacht.

Die unter Z 4 genannte Bundesanstalt für Bergbauernfragen bestand bisher als „Bergbauerninstitut“ in der Form eines Referates des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Der Grund dafür, diese Einrichtung in eine Bundesanstalt umzuwandeln, liegt in der Notwendigkeit, für die wissenschaftliche Durchdringung der Probleme des Berggebiets eine entsprechende Organisationsform zu schaffen.

Die Regelung des Abs. 2 betrifft Bundesanstalten, die eine organisatorische Verbindung einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt mit einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt des Bundes im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. g B-VG darstellen.

Gemäß der Regelung des Abs. 2 besitzt das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten gegenüber den Vorschriften des Bundes in Angelegenheiten des Schulwesens nur subsidiäre Geltung; Abs. 2 beinhaltet die generelle Auslegungsrichtlinie, daß im Zweifel der schulrechtlichen Regelung der Vorrang gebührt; einer schulrechtlichen Vorschrift entgegenstehende Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind für die im Abs. 2 genannten Bundesanstalten nicht anzuwenden. Allerdings bedarf das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz einer Abstimmung auf das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, weshalb gleichzeitig der Entwurf einer Novelle jenes Bundesgesetzes vorgelegt wird (vgl. dazu die RV, 1016 Blg. Sten. Prot. NR XV. GP).

Zu § 2: Abs. 1 dient der Klarstellung, daß die landwirtschaftlichen Bundesanstalten keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sondern daß Rechtsträger der Bund ist. Aus Abs. 2 geht hervor, daß die landwirtschaftlichen Bundesanstalten grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig werden. Zu den gesetzlichen Bestimmungen, die andere verfügen, gehören insbesondere die im § 26 Abs. 2 angeführten Bundesgesetze und die darauf beruhenden Durchführungsvorschriften.

Zu § 3: Abs. 1 und Abs. 2 umschreiben allgemein die Aufgaben der landwirtschaftlichen Bundesanstalten. Zu diesen Aufgaben gehört es ua., die erforderlichen Fachgrundlagen zu erarbeiten, sie auf dem neuesten Stande des fachlichen Wissens und der Erfahrung zu halten und sie für die Verwaltung zur Verfügung zu stellen und an sonstige Interessenten weiterzugeben. Es scheint auch notwendig, für die Einrichtung und Führung von Bibliotheken eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zu schaffen. Die Bestimmungen verweisen auf den im II. Teil des Bundesgesetzes umschriebenen besonderen Wirkungsbereich der einzelnen landwirtschaftlichen Bundesanstalten. Aus diesem besonderen Wirkungsbereich läßt sich auch im einzelnen ableiten, welche der im Abs. 2 angeführten Aufgaben für die betreffende landwirtschaftliche Bundesanstalt jeweils in Betracht kommt. § 26 Abs. 2 läßt jedoch besondere gesetzliche Regelungen, mit denen Aufgaben einzelner landwirtschaftlicher Bundesanstalten geregelt werden, unberührt.

Die in den als Bundesgesetz in Geltung stehenden Organisationsstatuten (vgl. § 29 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes) vorgesehenen Zeugnisse sind unbestritten öffentliche Urkunden im Sinne des § 293 Abs. 1 ZPO (vgl. dazu auch die Erlasse des Justizministeriums vom 19. Juli 1891, JMVBl. Nr. 27, vom 29. Mai 1897, JMVBl. Nr. 18, vom 13. November 1901, JMVBl. Nr. 38, und vom 22. Oktober 1910, JMVBl. Nr. 21; Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, III. Band, Wien 1966, Seite 369). Daraus läßt sich ableiten, daß nach dem Stand der einfachgesetzlichen Rechtslage am 1. Oktober 1925 eine solche Bestimmung in die Kompetenz des Bundes fällt. Ein Grund für eine Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen Bundesanstalten, die eine gesetzliche Grundlage schon seit ihrer Gründung in der Monarchie haben, und solchen, die sie erst durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhalten sollen, ist nicht ersichtlich. Die Ausstellung von Zeugnissen gehört zu den im § 3 Abs. 2 demonstrativ umschriebenen Aufgaben einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt. Die Vollziehung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Bundesanstalten steht nach

dem Anhang zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu. Dies steht nicht im Widerspruch zu § 3 des Gesetzes vom 9. September 1910, RGBI. Nr. 185, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungs Wesen (sog. „lex Exner“), der ausdrücklich die land- und forstwirtschaftlichen Versuchsstationen, insoweit sie ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnimmt. Der Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. Jänner 1958, Zl. 130 288-III/18, mit dem die nunmehrige Bundesanstalt für Landtechnik auf Grund der lex Exner autorisiert wurde, auf dem Fachgebiet „Technische Leistungsprüfung von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten“ Zeugnisse mit öffentlichem Urkundcharakter auszustellen, wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes hinfällig. Diese Befugnis ergibt sich dann unmittelbar aus den §§ 3 Abs. 2, 3 und 18 dieses Gesetzentwurfes.

Abs. 4 und Abs. 5 stellen klar, daß die im öffentlichen Interesse gelegenen Arbeiten im Ressortbereich Vorrang vor der Erbringung von Leistungen für andere haben. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Bundesanstalten für die landwirtschaftliche Praxis wird auch ausdrücklich festgehalten, daß den Erfordernissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Ernährungswesens besondere Bedeutung beizumessen ist.

Zu § 4: Als Organisationseinheit sind zwingend eine Direktion und Abteilungen vorgeschrieben. Unter den im Gesetz genannten besonderen Voraussetzungen können Abteilungen auch zu Instituten zusammengefaßt oder in Referate untergliedert werden. Eine Pflicht zur Schaffung von Instituten enthält das Gesetz nur in den §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1.

Ferner wird klargestellt, daß auch Versuchsstationen, Betriebe und sonstige Einrichtungen geschaffen werden können. Als Beispiel für die Verpflichtung zur Schaffung solcher Einrichtungen ist auf § 17 Abs. 3 Z 4 (Besamungsstation der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren) und § 20 Abs. 3 Z 3 (Führung einer Lehrschmiede durch die Bundesanstalt für Pferdezucht) hinzuweisen.

Zur Erreichung der Ziele ist eine Einrichtung von Organisationseinheiten außerhalb des im Gesetz festgelegten Sitzes der landwirtschaftlichen Bundesanstalten unbedingt notwendig (zB bei der Standortermittlung gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 durch die Bundesanstalt für Pflanzenbau). Hierbei kann es sich auch um Betriebe handeln. Bei solchen dislozierten Organisationseinheiten können auch eigene Hilfseinrichtungen (zB Bibliotheken, Kanzleien) eingerichtet werden, sofern sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Der in Abs. 7 verwendete Begriff Leiter bezeichnet eine Funktion, für die § 137 Abs. 1 BDG 1979 die Verwendungsbezeichnung „Direktor d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Anstalt) vorsieht. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß zur Ernennung von Direktoren (Amtstitel!) der höheren landwirtschaftlichen Schulen, also auch der im § 1 Abs. 1 Z 13 und 14 angeführten Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalten, gemäß Art. 65 und 66 B-VG der Bundespräsident berufen ist. Es handelt sich hier um einen Fall, in dem die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Anwendung findet.

Zu § 5: Aus der Geschäftseinteilung müssen Art und Anzahl der Organisationseinheiten, deren Aufgaben sowie die Namen der in den einzelnen Organisationseinheiten arbeitenden Bediensteten ersehen werden können. Es handelt sich dabei um das schon derzeit bei den einzelnen Anstalten bestehende „Organigramm“.

Zu § 6: In der Geschäftsordnung werden die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Befugnisse der Leiter der Organisationseinheiten und deren Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung zu regeln sein. Darüber hinaus wird die Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen ist, insbesondere Bestimmungen über die Ausarbeitung und Vorlage von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten zu enthalten haben. Die Regelung der Art der Besorgung bestimmter Aufgaben umfaßt zB die Erlassung einer Laborordnung, die ausreichende Unterlagen über Verlauf und Ergebnis jeder Forschungs- und Versucharbeit sicherzustellen hat. Die Formulierung des Gesetzentwurfes schließt nicht aus, eine für alle oder mehrere landwirtschaftliche Bundesanstalten einheitliche Geschäftsordnung zu erlassen.

Zu § 7: Diese Bestimmung ist § 12 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, nachgebildet.

Zu § 8: Auf Grund einer Anregung des Rechnungshofes wird die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Anlehnung an § 140 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, geregelt.

Zu § 9: Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines Entgelts für Leistungen der landwirtschaftlichen Bundesanstalten vor, die für den Bund als Träger von Privatrechten erbracht werden. Die Höhe dieses Entgelts ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif festzusetzen, wobei Entgelte für bestimmte Leistungen der landwirtschaftlichen Bundesanstalten, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, ermäßigt oder erlassen werden können. Keine Anwendung findet der Tarif lediglich auf nicht regelmäßig anfallende Hilfsgeschäfte. Dazu zählt zB die gelegentliche Veräußerung von nicht mehr benötigten Anlagegütern. Die

1017 der Beilagen

19

Bundesanstalt hat die im § 9 geregelten Entgelte zu vereinbaren; sie sind erforderlichenfalls im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Zu § 10: Diese Bestimmung stellt in Abweichung zu § 32 BHV, BGBl. Nr. 118/1926, klar, daß der im öffentlichen Interesse erfolgende Leistungsaustausch im Ressortbereich, sofern er im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgt, unentgeltlich ist. Diese Bestimmung ist zur Förderung der Zusammenarbeit unbedingt erforderlich.

Zu § 11: Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft hat die Aufgabe, angewandte Forschung auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der österreichischen Landwirtschaft, sowohl im mikro- als auch im makroökonomischen Bereich, zu betreiben. Sie ist mit der Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, der Agrarpolitik, der Agrarsoziologie, der Marktwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, der Regionalplanung in Österreich sowie der Weltagrarwirtschaft und der Methodik und ADV beauftragt und hat auch Gutachten auf den vorgenannten Gebieten zu erstellen.

Der Bundesanstalt obliegt weiters die Aufgabe, als betriebswirtschaftliches Planungszentrum für Österreich zu wirken. Die Bundesanstalt führt die österreichische Spezialbibliothek für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften des Landbaues, die eine umfassende Dokumentations- und Informationstätigkeit entfaltet.

Infolge dieser Arbeiten ist die Bundesanstalt einerseits zu einer Kooperation mit den landwirtschaftlichen Bundesanstalten und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt sowie andererseits zu einem Meinungs-, Erfahrungs- und Literaturaustausch mit einschlägigen wissenschaftlichen Instituten und Fachorganisationen des In- und Auslandes verpflichtet.

Die Bundesanstalt ist weiters tätig im Bereich der Information von Organen der Hoheitsverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie des land-, haus- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Schulungswesens. Darüber hinaus veröffentlicht die Bundesanstalt auf den genannten Fachgebieten eine Reihe von Publikationen über Themen angewandter agrarwirtschaftlicher Forschung.

Zu § 12: Die Forschungsarbeiten an der Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft sind auf die Produktions- und Wirtschaftsbedingungen in der alpenländischen Landwirtschaft abgestimmt. Die Anstalt hat die Aufgabe, geeignete wissenschaftliche Grundlagen zur Weiterentwicklung aller Sparten, die von besonderer Bedeutung sind, zu erarbeiten. Ihr Ziel ist die Rationalisierung der Landwirtschaft in diesem Raum sowie deren Anpassung sowohl an die ökologischen Grundla-

gen als auch an die agrarpolitischen Erfordernisse. Die praktischen Notwendigkeiten, speziell die Belange der Bergbauern, sind hiebei besonders zu berücksichtigen.

Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung kommt der Anstalt zu, da sie durch ihre Arbeiten dazu beiträgt, durch die Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft die Attraktivität der alpenländischen Kulturlandschaft sicherzustellen.

Zu § 13: Vordringliches Aufgabengebiet der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft ist die Ausarbeitung technologischer Versuchsprogramme im Zusammenhang mit der Hartkäseproduktion sowie die Gewinnung neuer bakteriologischer und chemisch-physikalischer Erkenntnisse hinsichtlich produktionsfördernder Maßnahmen für die gesamte österreichische Käsereiwirtschaft.

Im einzelnen obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Untersuchungen über die Qualität und Beschaffenheit von Molkerei- und Käsereiprodukten und Hilfsstoffen sowie Überprüfung und Neuentwicklung technischer Verfahren in der Käsereiwirtschaft,
- Führung des Produktionsbetriebes mit Versuchskäserei im Zusammenhang mit Qualitätsförderung, insbesondere von Hartkäse und Behebung von Produktionsfehlern,
- praxisnahe milchwirtschaftliche Forschung unter Berücksichtigung des Fortschritts in Wissenschaft und Technik, besonders auf dem Käsereisektor, sowie Betriebsberatung im Sinne der Qualitätsförderung,
- koordinierte Durchführung von notwendigen Versuchsarbeiten mit in- und ausländischen milchwirtschaftlichen Instituten und Institutionen und Publikation der neu gewonnenen fachlichen Erkenntnisse in der Fachliteratur,
- Führung eines Lehrbetriebes mit Kursstätte und Internat zwecks Aus- und Weiterbildung von Spezialkräften für Praxis und fachliche Beratung.

Zu § 14: Aufgabe der Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist es, wissenschaftlich fundierte Grundlagen für eine regionale Agrarförderung zu schaffen, welche mit außerlandwirtschaftlichen Maßnahmen koordiniert, die Funktionsfähigkeit der österreichischen Berggebiete und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur zu erhalten trachtet. Zur Bereitstellung von wissenschaftlichen Grundlagen einer effizienten Bergbauern- und Regionalpolitik sind umfassende Analysen notwendig. Diese Analysen sollen zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen agrar- und regionalpolitischer, sozialer, betrieblicher und produktionstechnischer Natur führen.

Darüber hinaus bedürfen bestehende agrar- und regionalpolitische Maßnahmen und Instrumente

der Prüfung ihrer Effizienz in der Bewältigung anstehender Probleme: Durch Modellversuche und deren wissenschaftliche Auswertung soll die Anwendbarkeit von Lösungsvorschlägen und ihre Auswirkungen in der Realität beurteilt werden.

Zu § 15: Da fruchtbare Acker- und Grünlandböden kein beliebig vermehrbares Gut sind, ist die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit ein überaus wichtiges volkswirtschaftliches Anliegen. Da die Landwirtschaft aus ökonomischen Gründen nach rationeller Wirtschaftsweise und nach hohen Erträgen streben muß, andererseits aber das Nutzland durch unrichtige Maßnahmen degenerieren kann oder sogar der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt ist, ist es erforderlich, die Kenntnisse über die in Österreich in großer Vielfalt vorhandenen Böden zu vermehren. Die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft beschäftigt sich daher insbesondere mit den Eigenschaften der Böden, ihrer Belastbarkeit, ihren Reaktionen auf spezielle Landbaumethoden und die Erfordernisse, die zur Erhaltung nachhaltiger Fruchtbarkeit notwendig sind.

Um diese Ziele zu erreichen, ist eine grundlegende Bestandsaufnahme durch feldbodenkundliche Untersuchungen und durch Darstellung der Ergebnisse in Bodenkarten erforderlich. Ebenso ist es notwendig, durch Untersuchungen, über die in den vergangenen Jahrzehnten üblichen Tests hinaus, das Wissen um die Standortfaktoren zu ergänzen.

Aufgabe der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft ist es daher, alle ermittelbaren bodenkundlichen Standortfaktoren, vom Muttergestein über Bodentyp, Bodenart, Humus- und Karbonatverhältnisse, Struktur, Wasserhaushalt bis zum verfügbaren Gehalt an Makro- und Mikronährstoffen, zu erfassen und daraus Schlüsse für die landwirtschaftliche Praxis zu ziehen. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben dieser Anstalt, Unterlagen für die Raumplanung im ländlichen Gebiet zur Verfügung zu stellen und durch entsprechende Untersuchungen Wege zu finden, die zu ausgewogenen Nährstoffgehalten, zu einer positiven Humusbilanz und zu einem gesunden Bodenleben führen.

Zu § 16: Die Wichtigkeit der Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Frischfischen aus Wildgewässern und Teichwirtschaften sowie der immer mehr zunehmende Wert der Sportfischerei als Erholungsfaktor lässt die Bedeutung der Verbindung der praktischen und wissenschaftlichen Seite der Fischerei und der damit untrennbar verbundenen angewandten Gewässerforschung deutlich erscheinen. Die der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft angeschlossenen Fischzuchtanstanlagen Kreuzstein und Wallersee versorgen demgemäß einerseits die Gewässer Österreichs in erster Linie mit solchem Besatzmaterial, das sich nur schwer anderweitig besorgen lässt, andererseits dienen sie dazu, Laborerfahrungen im großen Maßstab zu erproben und laufende Versuche zur Verbesserung der Auf-

zuchttechnologien von Fischzuchtanstanlagen durchzuführen.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Schulung von Fischereifachkräften und die Abhaltung von Fischereikursen im Interesse einer biologischen gesunden Gewässerbewirtschaftung im weitesten Sinne. Auch die Beratung von Teichwirten und Wildgewässerbewirtschaftern gehört in dieses Gebiet, weiters auch die Diagnostizierung und Bekämpfung von Fischkrankheiten.

Durch die Stellung von Sachverständigen und die Abgabe von Gutachten steht die Anstalt den Behörden bei Bedarf zur Verfügung.

Zu § 17: Zu den Aufgaben der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besäumung von Haustieren gehören die Produktion von Tiersamen nach wissenschaftlich erprobten Methoden und neuesten Erkenntnissen auf den Gebieten der Andrologie, Spermatologie und Populationsgenetik. Von besonderer Bedeutung ist die intensive Überwachung der Besamungstiere im Hinblick auf Hygiene sowie die Prüfung und Erforschung der Zusammenhänge von hygienischen Faktoren (bakteriologisch, virologisch, umwelt- und ernährungsbedingt) mit der Samenproduktion und dem Besamungserfolg.

Die Anstalt führt Forschungsarbeiten auf den Gebieten der Andrologie, Spermatologie, Biologie, Genetik und Hygiene der Fortpflanzung durch. Sie hält Ausbildungskurse für Besamungstechniker für die Rinder- und Schweinebesäumung und Fortbildungskurse für Besamungstierärzte ab und veranstaltet internationale Fachtagungen zum interdisziplinären Gedankenaustausch und zur Information von Besamungs- und Tierzuchtexperten. Von Bedeutung ist auch die Beratung von anderen Besamungsstationen in technischer und hygienischer Hinsicht.

Der Anstalt wesentlich ist die Verbindung des Institutes für Forschungs-, Dokumentations- und Fortbildungsaufgaben mit einer Besamungsstation, die derzeit Rinder- und Schweinesamen produziert. Auf diese Art ist die Anstalt ständig intensiv mit den Problemen, die sich in der praktischen Durchführung der Samengewinnung, Lagerung und der Besamung ergeben, befaßt und ermöglicht die wissenschaftliche Überprüfung der Fragen in Exaktaufgaben und Auswertung der Ergebnisse. Auf dieser Grundlage ist die Aus- und Fortbildung von Besamungsspezialisten praxisnah und kann Kenntnisse auf dem neuesten internationalen Stand vermitteln.

Zu § 18: Die Arbeiten der Bundesanstalt für Landtechnik erstrecken sich auf Prüfungen, Untersuchungen und Forschungen an Landmaschinen und verfahrenstechnischen Einrichtungen für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Auch bei Verleihung von Prüfzeichen hierüber ist zu beachten, daß diese sich auf die Kriterien „Land-, Forst-

1017 der Beilagen

21

und Ernährungswirtschaft“ und die übrigen in Abs. 3 Z 3 genannten Gesichtspunkte beschränken. Insoweit sich das Prüfzeichen auf andere Kriterien bezieht, bleibt die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf Grund der im Rang eines Bundesgesetzes stehenden Verordnung vom 9. April 1942 über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung), DRGBI. I, S 273, unberührt.

Auf Grund des Wirkungsbereiches der Bundesanstalt können ua. erarbeitet werden:

- Grundlagen für die landtechnische Beratung zum Schutz der Bauern vor Fehlinvestitionen,
- die Nutzbarmachung des allgemeinen technischen Fortschritts für die österreichische Landwirtschaft,
- Entscheidungshilfen für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei agrarpolitischen und volkswirtschaftlichen Maßnahmen,
- Hinweise für die Industrie zur Entwicklung praxisgerechter Maschinen und verfahrenstechnischer Einrichtungen und ergonomisch richtig gestalteter Arbeitsplätze für die Bedienungspersonen,
- technische und arbeitswirtschaftliche Unterlagen und Datenkataloge für eine zeitgemäße Führung landwirtschaftlicher Betriebe,
- Erkenntnisse und Unterlagen für die Erstellung nationaler und internationaler Landmaschinennormen und Landmaschinenprüfregeln.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeitssicherheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten sind die von der Anstalt vorgenommenen Prüfungen an Sitzen und Schutzzvorrichtungen von Zugmaschinen und Motorkarren gemäß § 19 a und § 19 b der Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967, BGBI. Nr. 399, in der Fassung der Novellen BGBI. Nr. 356/1972; 450/1975 und 279/1978.

Die Durchführung von Traktorprüfungen nach dem OECD-Code, die Aktivitäten der Anstalt auf dem Gebiet zur Verbesserung der Bergbauerntechnik, vor allem aber die Untersuchungs- und Forschungstätigkeit zur Erzeugung, Erntebringung und Umwandlung von Biomasse zur Energiegewinnung unterstreichen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeiten der Anstalt.

Zu § 19: Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Bundesanstalt für Milchwirtschaft sind:

- Untersuchungen aller Milch- und Molkereiprodukte sowie von Hilfsstoffen, Kontrolle und Überprüfung von Maschinen und Geräten, die für die Gewinnung, Lagerung, Verarbeitung der Milch Verwendung finden,
- Ausstellung von Gutachten (Untersuchungzeugnissen),

- Durchführung wissenschaftlicher und praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem gesamten Gebiet der Milch- und Molkereiwirtschaft,
- Beratung auf dem gesamten Gebiet der Molkereiwirtschaft, Milchgewinnung, Milchbehandlung, Milchverarbeitung und Vermarktung,
- Durchführung von Produktionsprüfungen in der Bundesanstalt,
- Lehrtätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Milch-, Molkerei-, Käserei- und Ernährungswirtschaft; Führung eines Internatsbetriebes,
- Führung eines Produktionsbetriebes (Molkerei) mit Erzeugung von flüssigen und fermentierten Milchprodukten, Schnitt- und Weichkäse sowie Butter.

Zu § 20: Von den zahlreichen Aufgaben der Bundesanstalt für Pferdezucht soll auf folgende besonders hingewiesen werden:

Hengsthaltung: Versorgung der österreichischen Pferdezucht mit qualitativ hochwertigen Zuchthengsten, welche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stellt,

Unterhalt eines Hengstdepots, um den Pferdezüchtern Österreichs die erforderlichen Zuchthengste zur Erhaltung und Verbesserung der Landespferdezucht zur Verfügung stellen zu können,

Leistungsprüfung der zur Zucht eingeteilten Hengste.

Landstallmeisteramt: Ihm obliegt die Führung des Grundbuches sowie die Aufzeichnung über alle in der Zucht verwendeten Hengste, der Abschluß der Halte- und Quartierverträge, die Herausgabe der Jahreseingaben, Erstellung und Zusammenfassung der Landespferdezuchtbücher, Evidenzhaltung der Fruchtbarkeitsquoten der Hengste. Dem Landstallmeister oder einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Beauftragten obliegt die Kontrolle der Hengste in den Stationen, die Eingabe der für die Administration erforderlichen Daten, die Teilnahme an Nachzuchtschauen, Stutbuchaufnahmen, Leistungsprüfungen und pferdesportlichen Veranstaltungen und die Kontaktnahme mit den Interessensorganisationen zum Zwecke der Koordination,

die Aufstellung der Hengste in den einzelnen Deckstationen Österreichs, die nach Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch den Landstallmeister im Einvernehmen mit den von den Landwirtschaftskammern anerkannten Pferdezuchverbänden und im Einklang mit den Bedürfnissen der Züchter erfolgt,

Überwachung aller in Zuchtverwendung stehenden Staats- und Privathengste sowie laufende Unterweisung der Stationsleiter in den staatlichen Deckstationen in Angelegenheiten der ordentlichen

Leitung des Deckgeschäfts in biologischer und administrativer Hinsicht.

Was die Mitwirkung des Landstallmeisters bei der Vollziehung von Landesgesetzen betrifft, so ist eine solche derzeit im § 38 Abs. 1 lit. b des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBL für das Burgenland Nr. 9/1959, im § 17 Abs. 1 lit. a des Tierzuchtförderungsgesetzes 1975, LGBL für Kärnten Nr. 11, im § 3 Abs. 3 des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975, LGBL 6300-0, im § 7 des Gesetzes betreffend die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht, LGBL für das Land Steiermark Nr. 42/1949, und § 6 Abs. 4 des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 20/1963, ausdrücklich vorgesehen. Die Bundesregierung hat die hiefür gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung erteilt. Eine solche Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG wird auch bei künftiger landesgesetzlicher Betrauung des Landstallmeisters mit Aufgaben der Landesvollziehung erforderlich sein.

Forschung: Schwerpunkte der Forschungsvorhaben der Bundesanstalt für Pferdezucht sind Forschungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und Stoffwechselstörungen bei der Pferdehaltung, die Ausarbeitung von Parametern im Zusammenhang mit Leistungsprüfungen, Forschungen im Zusammenhang mit der Stallhygiene und der Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln sowie andrologische und spermatologische Forschungsvorhaben.

Gestüts-, Reit- und Fahrwesen: Das an der Anstalt betriebene Gestüts-, Reit- und Fahrwesen hat in erster Linie die Förderung des reitenden und fahrenden Anstaltspersonals auf ein gehobenes Niveau zum Ziele; in zweiter Linie soll die Anstalt in die Lage versetzt werden, Ausbildungsstätte für betriebsfremde fortgeschrittene Reiter und Fahrer zu sein. Die Anstalt hat im Sinne dieses Auftrages die Anerkennung des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren in Österreich als Lehranstalt.

Zu § 21: Die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik lassen auf dem Gebiete der Pflanzenproduktion und der Verwertung pflanzlicher Produkte weitere beachtliche Fortschritte erwarten. Die Nutzanwendung neuer Erkenntnisse und Erfahrungen sowie der Einsatz verbesserter Betriebsmittel tragen maßgeblich zur Leistungssteigerung und zur Verbesserung der Qualität der erzeugten Güter bei. In diesem Zusammenhang nimmt das Saatgut eine ganz wesentliche Rolle in der pflanzlichen Produktion ein. Es ist einerseits überhaupt die Voraussetzung für die Erzeugung vieler pflanzlicher Produkte, andererseits schließt es aber auch alle Fortschritte ein, die in der Züchtung erzielt werden. Der Nutzeffekt vieler anderer Betriebsmittel wird sehr weitgehend vom Saatgut und von der Leistungsanlage der Sorte bestimmt. Fortschritte in der Pflanzenzüchtung und Saatgutwirtschaft haben daher in einem hohen Ausmaß Anteil an der Entwicklung der Landwirtschaft.

Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Pflanzenbau erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Bearbeitung von Fragen und Problemen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Saatgut und Sortenwesen in Zusammenhang stehen. Zielsetzung ist die Förderung der pflanzlichen Produktion in quantitativer und qualitativer Hinsicht, die wirtschaftliche Verbesserung des Erzeugungsvorganges und die Untersuchung von Produktionsalternativen. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Bearbeitung des Sortenwesens, wobei der Bundesanstalt die Sortenprüfung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für das gesamte Bundesgebiet obliegt. Die vergleichende Sortenprüfung umfaßt die Registerprüfung (Feststellung der Selbständigkeit, Beständigkeit und Homogenität), die Prüfung der Sortenbezeichnung und die Wertprüfung (Feststellung der Sortenleistung und jener Werteigenschaften, die für die Erzeugung und Verwertung maßgebend sind). Erwähnt werden sollen auch die Arbeiten zur Ermittlung geeigneter Standorte und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten. Schließlich ist die Bundesanstalt für Pflanzenbau auch aktiv in das Züchtungsgeschehen eingeschaltet. Weiter obliegt ihr auch die Feststellung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Qualitätskontrolle bei Ein- und Ausfuhren.

Die in Abs. 3 Z. 5 und 6 genannten Tätigkeiten beziehen sich auf die derzeit in den §§ 1 Abs. 2 lit. a, 9 und 13 Abs. 8 des Saatgutgesetzes 1937 geregelten Angelegenheiten; Z 7 bezieht sich insbesondere auf § 12 Abs. 2 des Pflanzenzuchtgesetzes.

Zu § 22: Zu einem wirksamen Pflanzenbau, dh. zur Produktion von pflanzlichen Nahrungs- und Futtermitteln, gehört ein wirksamer Pflanzenschutz, da in unseren Breiten noch immer etwa 25 vH der pflanzlichen Produktion Schädlingen, Krankheiten und sonstigen Schadfaktoren, zB auch Unkräutern, zum Opfer fallen. Zu diesem Zweck stehen im wesentlichen kulturtechnische, mechanisch-physikalische, biologische und chemische Pflanzenschutzmethoden zur Verfügung.

Die chemischen Pflanzenschutzmethoden haben seit Ende des Zweiten Weltkrieges eine rasante Entwicklung erfahren: Das Pflanzenschutzgesetz 1948 sah vor, daß jedes in Verkehr kommende Mittel durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz geprüft werden muß, wodurch auch die Mittelprüfung an der Bundesanstalt für Pflanzenschutz diese Entwicklung mitgemacht hat.

Durch die Ausbringung chemischer Pflanzenschutzmittel sind jedoch auch große Probleme entstanden, deren Lösung ebenfalls in das Aufgabengebiet der Bundesanstalt für Pflanzenschutz fällt: ua. Rückstandsprobleme, Umweltprobleme, Resistenzprobleme.

Um die Resistenzprobleme wieder in den Griff bekommen zu können, galt es, neue Pflanzen-

1017 der Beilagen

23

schutzansichten, die auch auf eine Herabsetzung des Ausmaßes chemischer Pflanzenschutzmethoden abzielen, zu erarbeiten. Diese werden unter dem Begriff Integrierter Pflanzenschutz zusammengefaßt. Der Integrierte Pflanzenschutz muß zwangsläufig viel mehr einer genauen Kenntnis der Schad faktoren, der Lebensweise der Schädlinge und deren Gegenspieler, der Erforschung von Pflanzen gesellschaften, der Herausstellung von Standorts- und Umwelteinflüssen Rechnung tragen, sodaß von diesen nur beispielhaft erwähnten Tätigkeiten neuere, das Arbeitsgebiet der Bundesanstalt für Pflanzenschutz ausweitende, Impulse ausgehen. Diese Ausweitung gegenüber der früheren Praxis läßt sich durch Begriffe wie biologische Methoden, Erforschung und Installation wirksamer Warn- und Prognosiedienste, Einbeziehung züchterischer Maßnahmen, Einsatz resisterenter und gesunder Pflanzen usw. umreißen. Die ursprüngliche Schwerpunktstätigkeit der chemischen Untersuchungen von der Mittelpflege und Mittelüberprüfung verschiebt sich nunmehr in Richtung Rückstandsanalytik, und dies an allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Eng mit der bisher geschilderten Tätigkeit ist die Anwendungstechnik verbunden, sodaß auch deren arbeitsaufwendige Verfahren den Aufgaben der Anstalt zuzuzählen sind.

Zum Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz gehört ferner das so umfangreiche und immer mehr an Bedeutung erlangende Gebiet der Erkennung und Bekämpfung von Viren aller Art und an allen pflanzlichen Erzeugnissen; die Anlage einer Obstbaumtestanlage und Durchführung der Kartoffelvirustestung stellen zweifelsohne erst einen Anfang dar. Weitere wichtige Aufgaben der Bundesanstalt sind auch die „phytosanitäre Kontrolle“ im Inland sowie gegenüber dem Ausland und die Öffentlichkeitsarbeit (kostenloser Beratungsdienst, Herausgabe von Broschüren, Zeitschriften, Flugblättern und Wandtafeln).

Die der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durch das Pflanzenschutzgesetz und das Forstgesetz 1975 übertragenen Aufgaben finden auch in der Umschreibung des § 22 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes volle Berücksichtigung.

Zu § 23: Ziel der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau ist es, durch Verbindung von Forschung, Versuchswesen und Unterricht einen bestmöglichen Erfolg für die gärtnerische Arbeit zu erzielen. Der Umstand, daß Lehrkräfte auch gleichzeitig als Versuchs- und Forschungsfachleute tätig sind, wirkt sich befriedend für die unmittelbare Umsetzung der in der Praxis gewonnenen Erfahrung auf den Schulbetrieb und die rasche Verbreitung der Versuchsergebnisse aus. Durch die Veröffentlichung der Versuchsergebnisse der Anstalt im „Kompendium der gartenbaulichen Versuchsergebnisse Österreichs“, durch die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen an der

Versuchsanstalt und durch die unmittelbar im kurzen Weg durchgeföhrte beratende Tätigkeit können Erfahrungen, die in der angewandten Forschung gewonnen werden, rasch an die Vertreter der gartenbaulichen Praxis herangetragen werden.

Die Aktivitäten der Anstalt erstrecken sich vorwiegend auf folgende Fachgebiete:

Betriebswirtschaft, Chemie und Bodenkunde, Gartengestaltung und Gartentechnik, Gemüsebau, Gehölzkunde und Baumschulwesen, spezielle Fragen des Pflanzenschutzes, gärtnerische Sortenprüfung, Stauden und Sommerblumen, Zierpflanzenbau unter Glas.

Zu § 24: Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Weinbau und Obstbau mit Institut für Bienenkunde hat die Aufgabe, für alle Bereiche des Wein- und Obstbaues sowie der Bienenkunde Forschung nach dem jeweiligen Stand aller einschlägigen naturwissenschaftlichen Disziplinen zu betreiben, zu einer ständigen Verbesserung der Kulturverfahren, des Pflanzgutes, der Honigerträge und des Material- und Maschineneinsatzes unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte beizutragen, um so die Erhaltung des heimischen Wein- und Obstbaues sowie der volkswirtschaftlich ungemein wichtigen Bienenwirtschaft nach besten Kräften zu fördern.

Im einzelnen obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Verbesserung der Kulturverfahren im Wein- und Obstbau mit dem Ziel, die Existenz des heimischen Weinbaues durch Ertrags- und Qualitätsverbesserung zu sichern,
- das Pflanzgut den steigenden Anforderungen durch Selektions-, Kombinations- und allenfalls Gentransplantationszüchtung anzupassen, neues Pflanzgut auf Leistung zu prüfen und wichtiges Genmaterial zu erhalten,
- Verbesserung der Obstsortier- und -lagerungstechnik, um der heimischen Produktion auch außer der Saison Absatzmöglichkeiten zu schaffen und die Ernährung der Bevölkerung zu sichern,
- Verbesserung von bestehenden und Entwicklung von neuen Technologien und Verfahren im Bereich der Trauben- und Obstverarbeitung zu Sekundärprodukten unter besonderer Berücksichtigung der Verbraucherwartung,
- Entwicklung von neuen Produkten aus Weintrauben, Obst- und Honig,
- Prüfung von Maschinen, Geräten und Stoffen zur und bei der Wein-, Obst- und Honigproduktion sowie die Verleihung von Prüfzeichen hierüber,
- Beratungstätigkeit im Wein- und Obstbau, der Bienenkunde, auf den Gebieten der Kellerwirtschaft, der Obst- und Gemüseverwertung und der einschlägigen Betriebslehre,

- Analytische und sensorische Kontrolle entsprechend den weinrechtlichen Vorschriften (Weingütesiegel) und Ausstellung von Zeugnissen,
- Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Herausgabe von Fachartikeln, Lehrbüchern und in Bienenkunde auch von Merkblättern zur laufenden Weiterbildung der einschlägigen Fachleute.

Darüber hinaus hat sich das Institut für Bienenkunde noch insbesondere mit den folgenden Aufgaben zu befassen:

- die Selektion der Honigbiene,
- genetische Arbeiten und Körung,
- Königinenzucht und Zuchtmethodik,
- Paarungsbiologie,
- Abgabe von Zuchtmaterial,
- Trachtforschung und Trachtprognose,
- Ameisenforschung, -zucht und -schutz,
- betriebstechnische Fragen,
- labormäßige Untersuchungen der Bienenprodukte,
- Herkunftsbestimmung von Honigen,
- Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten von Bienen, Ameisen und deren Brut.

Durch entsprechende Ausbildung der Imker, durch züchterische Verbesserung der Biene und durch eine Verbesserung der Betriebstechnik können die vorhandenen Angebote an Nektar und Honigtau intensiver und erfolgreicher benutzt werden. Dadurch kann die moderne Bienenhaltung neben der absolut notwendigen Bestäubungstätigkeit durch die Bienen einen wesentlichen Betriebszweig für landwirtschaftliche Betriebe auch in existenzgefährdenden Situationen darstellen.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Instituts für Bienenkunde, insbesondere für den heimischen Obstbau, soll das Institut im Zusammenhang mit dem Namen der Bundesanstalt erwähnt werden. Der Name „Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau“ wird im übrigen beibehalten, da in § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, unter den Organisationsformen höhere Lehranstalten für Bienenkunde nicht vorgesehen sind.

Die Ergebnisse der Entwicklungs-, Prüfungs- und sonstigen Forschungsarbeiten der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde dienen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Grundlage für seine agrarischen, agrarwirtschaftlichen und agrarpolitischen Maßnahmen auf den Gebieten des Wein- und Obstbaues sowie der Bienenkunde und stehen auch den Berufsorganisationen und der Wirtschaft zur Verfügung.

Zu § 25: Seit ihrer Gründung hat die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in

Wien ebenso wie die Linzer Anstalt in umfassender Weise versucht, den jeweiligen Stand der Naturwissenschaften, der Landwirtschaft sowie der Öko-Systemforschung der Allgemeinheit dientbar zu machen. Zu diesem Zweck arbeitet sie auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Analytik und des landwirtschaftlichen Versuchswesens. Mit ihrer Arbeit liefert sie Unterlagen für agrarpolitische Entscheidungen aus gesamtlandwirtschaftlicher Sicht. Außerdem kommen ihr Aufgaben auf Grund von Bundesgesetzen zu, und zwar besorgt die Bundesanstalt:

- in Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien die fachlichen Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes,
- in Oberösterreich und Salzburg die Reinheits- und Keimfähigkeitsprüfungen nach dem Saatgutgesetz 1937 sowie den Virusnachweis an Kartoffeln und anderen Pflanzen
- sowie für ganz Österreich Aufgaben auf Grund des Weingesetzes.

Sollte der Nationalrat ein Düngemittelgesetz beschließen, so müssten der Bundesanstalt die notwendigen Kontrolluntersuchungen für ganz Österreich übertragen werden. Die Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt führt derzeit das Futtermittelregister.

Die der Bundesanstalt im Zuge volkswirtschaftlicher Erfordernisse gestellten Aufgaben erfordern umfassende analytische und versuchsmäßige wissenschaftliche Arbeiten. Hierzu gehören derzeit insbesondere Fragen der Pflanzenernährung im Hinblick auf Boden und Dünung, Fragen der Futterqualität im Hinblick auf die Ernährung landwirtschaftlicher Nutztiere und Berücksichtigung der Tiergesundheit sowie Fragen der Qualität, der Rückstände und der Kontaminationen in landwirtschaftlichen Produkten und Produktionsmitteln. Im Zuge des wachsenden Umweltbewußtseins hat auch die von der Anstalt betriebene Öko-Systemforschung immer mehr an Gewicht gewonnen. Untersuchungen und Versuche über die landwirtschaftliche Verwertung von Siedlungs- und Industrieabfällen werden in diesem Zusammenhang durchgeführt.

Die Aufgaben der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Linz umfassen derzeit gemäß § 2 Z 3 und 4 der Kundmachung RGBl. Nr. 220/1910 auch die Erforschung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten sowie die Untersuchung und Kontrolle von Saatgut und Sämereien, die Förderung der Getreide- und Samenzucht, ferner des Samenhandels. Die Erforschung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten fällt aber nach dem vorliegenden Gesetzentwurf schwerpunktmaßig in den Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz (siehe § 22). Die Untersuchung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung von Sämereien sowie die „Förderung der Getreide- und

1017 der Beilagen

25

Samenzucht“ fällt primär in den Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Pflanzenbau (siehe § 21). Ungeachtet dessen ermöglicht es § 25 Abs. 5 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, durch Änderung der Saatgutkundmachung, BGBl. Nr. 180/1965, das Institut für Agrarbiologie in Linz der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Saatgutgesetz 1937 für Oberösterreich und Salzburg zu betrauen. Die Zuordnung der in Abs. 5 des § 25 genannten Aufgaben an das Institut für Agrarbiologie erfolgte wegen der außergewöhnlichen landeskulturellen Bedeutung dieser Tätigkeit.

Zu § 26: Einige im gegenständlichen Gesetzentwurf geregelte Bundesanstalten haben auch auf Grund anderer Bundesgesetze Aufgaben zu erfüllen. Es muß sichergestellt werden, daß diesen Bestimmungen durch das gegenständliche Gesetz nicht derögiert wird. Dies gilt auch für die in diesen Gesetzen enthaltenen Gebührentarif-, Gebühren- und Kostenbestimmungen (vgl. § 14 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes, § 11 Abs. 1 und 2 des Saatgutgesetzes 1937, §§ 9 Abs. 4 und 13 Abs. 7 zweiter Halbsatz des Pflanzenschutzgesetzes). Jedoch treten an die Stelle der alten Bezeichnungen der Bundesanstalten überall die nunmehr eingeführten Namen.

Zu § 27: Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, daß die Bediensteten der bisherigen Land-

wirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Linz durch den derzeit eingerichteten Dienststellenausschuß bis zum Ende seiner laufenden Funktionsperiode weiter vertreten werden.

Zu § 28: Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die durch Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabenbereiche anderer Anstalten des Bundes, wie etwa der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und der veterinärmedizinischen Bundesanstalten, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt werden.

Zu § 29: Abs. 1 sieht das Inkrafttreten mit Beginn eines Kalenderjahres insbesondere aus haushaltrechtlichen Gründen vor; außerdem erfordert die Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes einen entsprechenden Zeitraum.

Die in Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften beruhen auf Allerhöchsten Entschließungen. Diese auf Gesetzesstufe stehenden Allerhöchsten Entschließungen sowie die unter Z 7 genannte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, die die gesetzliche Grundlage für einige Anstalten und deren Namen bilden, werden durch diese Bestimmung aufgehoben.

Zu § 30: Die Vollziehungsklausel steht im Einklang mit der Anlage zu § 2 Teil 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 sowie den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.